

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : pogona.ch GmbH
mit Unterstützung von SARA, Sachkunde Reptilien Amphibien Schweiz (Präsident Andreas Ochsenbein)

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : pogona.ch

Adresse : Sonnenbergstr. 47, 8603 Schwerzenbach

Kontaktperson : Sabine Nasitta und Alex Wyss

Telefon : 044 826 28 11

E-Mail : info@pogona.ch

Datum : 24. Dezember 2014

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **31. Dezember 2014** an folgende E-Mail-Adresse:
Christa.von-Burg@blv.admin.ch

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

1. Allgemeine Bemerkungen

pogona.ch setzt sich seit 1999 ein für die artgerechte Haltung von Reptilien und Amphibien sowie die Verbesserung von deren Ansehen in der Gesellschaft.

Unsere Stellungnahme betrifft den Anhang 7 der EDAV-KVDS, da hier Frösche explizit erwähnt werden.

Wir fordern Sie auf, auch die Einfuhr von Froschschenkeln im Reiseverkehr aus Drittländern zu verbieten. Beim Lesen der Verordnung konnten wir kaum glauben, dass Sie die einzige Ausnahme ausgerechnet für in der Regel qualitativ hochwertige Produkte machen. Ist Ihnen bewusst, dass die Tiere nach dem Abschneiden oder Ausreissen der Beine noch bis zu drei Stunden weiterleben und entsetzlich leiden?

Gemäss Art. 13 der EDAV-KVDS (Entwurf) kann das BLV den Anhang 7 entsprechend der internationalen oder der technischen Entwicklung nachführen. Auch nach Streichung der Ausnahme beim Geltungsbereich im Anhang 7 bleibt eine Gleichwertigkeit der Verordnungen gegeben.

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-DS

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-EU

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

4. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-KVDS

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)						
<p><i>Anhang 7</i> (Art. 10)</p> <p>Einfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Reiseverkehr</p>	<p>Die Einfuhr von Froschschenkeln im Reiseverkehr aus Drittländern sollte untersagt sein. Wünschenswert wäre ein vollständiges Importverbot, da eine tierschutzkonforme Behandlung der Tiere im Ursprungsland (entsprechend dem Schweizer Tierschutzgesetz) nicht gewährleistet werden kann. Die Einfuhr von Produkten, zu deren Herstellung aus Schweizer Sicht verbotene Handlungen im Ausland durchgeführt werden, darf nicht bewilligt werden.</p> <p>Die einzige Ausnahme ausgerechnet für Produkte von Tieren zu machen, welchen bei lebendigem Leib ohne Betäubung die Beine ausgerissen oder abgeschnitten werden ist in Bezug auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung inkonsequent und unglaubwürdig.</p> <p>Die schmerzempfindlichen Tiere leiden stundenlang unter dieser Prozedur. In der Schweiz ist eine qualvolle Tötung laut Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG eine vorsätzliche Tierquälerei und somit strafbar.</p> <p>Es besteht kein übergeordneter Nutzen, oder ein wirtschaftlicher Vorteil für die Schweiz, wenn der Import von Froschschenkeln im privaten Reiseverkehr zulässig ist. Froschschenkel sind ein reines Luxusprodukt und eine Ausnahme des Geltungsbereichs daher nicht gerechtfertigt.</p> <p>Zudem besteht die Gefahr, dass durch private, unkontrollierte und unsachgemässe Importe aus Drittländern der Chytridpilz vermehrt in die Schweiz eingeschleppt wird. Dieser Pilz ist jetzt schon eine Bedrohung für unsere einheimischen Amphibien und muss unbedingt an der weiteren Ausbreitung gehindert werden.</p>	<p>Geltungsbereich</p> <p>1. „ausser Froschschenkel“ ist als Ausnahme im Geltungsbereich zu streichen.</p> <table border="1" data-bbox="1288 694 2094 885"> <thead> <tr> <th>Zolltarifnummer</th> <th>Bezeichnung</th> <th>Geltungsbereich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. ex Kapitel 2</td> <td>Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte</td> <td>Alle ausser Froschschenkel</td> </tr> </tbody> </table>	Zolltarifnummer	Bezeichnung	Geltungsbereich	1. ex Kapitel 2	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte	Alle ausser Froschschenkel
Zolltarifnummer	Bezeichnung	Geltungsbereich						
1. ex Kapitel 2	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte	Alle ausser Froschschenkel						

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

5. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-KVEU		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)